

360°Vorsorge I News

Überblick über Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2023

Auf den 1. Januar 2023 sind wiederum diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Zudem werden in den nächsten Jahren weitere Revisionen in Kraft treten, welche auch Einfluss auf die 2. Säule haben. Aktuell besteht Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der AHV-Reform, das Aktienrecht und das neue Datenschutzgesetz.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung dieser Änderungen. Kontaktieren Sie uns gerne auch bei Fragen oder Anregungen. Eine Übersicht über unser Dienstleistungsspektrum und unser Team in der Rechtsberatung finden Sie [hier](#).

Inhaltsübersicht

<i>Anpassungen per 1. Januar 2023</i>	2
1. Kennzahlen BVG, Teuerungsausgleich und Mindestzinssatz.....	2
2. Adoptionsurlaub.....	2
3. Erbrecht	2
4. Aktienrecht.....	3
<i>Anpassungen nach dem 1. Januar 2023</i>	4
1. Revision Datenschutzrecht.....	4
2. Stabilisierung der AHV (AHV 21)	4
3. Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)	5
4. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule	5
5. Weitere Entwicklungen	5

Anpassungen per 1. Januar 2023

1. Kennzahlen BVG, Teuerungsausgleich und Mindestzinssatz¹

Die BVG-Kennzahlen wurden per 1. Januar 2023 angepasst, da die minimale AHV-Altersrente für 2023 leicht erhöht wurde. Die Details zu den Kennzahlen finden Sie [hier](#).

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt auch 2023 bei 1 %.

Die seit 2019 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten im BVG-Obligatorium werden erstmals an die Teuerung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 3,4 %. Zudem werden die seit 2011 laufenden Renten um 3,0 % und die seit 2008 laufenden Renten um 2,8 % erhöht. Sodann werden auch alle seit 1985 ausbezahlten Renten im BVG-Obligatorium per 1. Januar 2023 angepasst. Die jeweiligen Anpassungssätze finden Sie [hier](#).

Renten, die über das BVG-Obligatorium hinausgehen, werden gemäss Art. 36 BVG entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtungen angepasst. Dabei entscheidet der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

Hinweis: Ein Teuerungsausgleich in umhüllenden Kassen ist nicht zwingend erforderlich, solange die BVG-Mindestleistungen ausgerichtet werden. Dennoch sind Anpassungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung zu erwägen.

2. Adoptionsurlaub

Per 1. Januar 2023 wurde unter gewissen Voraussetzungen für erwerbstätige Adoptiveltern, welche ein Kind unter vier Jahren adoptieren, ein zweiwöchiger, über die EO finanzierter Adoptionsurlaub eingeführt. Der Urlaub kann innerhalb eines Jahres nach der Adoption bezogen werden und kann unter den berechtigten Eltern aufgeteilt werden, jedoch nicht gleichzeitig bezogen werden.

Hinweis: Vorsorgeeinrichtungen müssen sicherstellen, dass der bisherige koordinierte Lohn während des Adoptionsurlaubs seine Gültigkeit behält (Art. 8 Abs. 3 BVG). Je nachdem ist das Reglement anzupassen.

3. Erbrecht

Per 1. Januar 2023 ist das neue Erbrecht in Kraft getreten. Diesbezüglich sind neue Regelungen zu den 3a-Stiftungen implementiert worden. Insbesondere werden nun in Art. 82 BVG die anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a geregelt und es wird ausdrücklich ein direktes Forderungsrecht des Begünstigten gegenüber der Säule 3a-Stiftungen statuiert.²

Hinweis: Auf die 2. Säule hat die Erbrechtsrevision keinen Einfluss. Leistungen der beruflichen Vorsorge fallen wie bis anhin nicht in den Nachlass.

¹ In diesem Zusammenhang sei sodann erwähnt, dass der auf hohen Lohnbestandteilen erhobene Solidaritätsbeitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung wegfällt. Dies entlastet die Unternehmen. Weitere Details finden Sie [hier](#).

² Wir verweisen diesbezüglich auf unseren [Artikel](#) im 360° Vorsorge I Magazin vom November 2021.

4. Aktienrecht

Die VegüV³ wurde per 1. Januar 2023 in die Bundesgesetze überführt. Neu sind die Stimm- und Offenlegungspflichten von Vorsorgeeinrichtungen in Art. 71a und 71b BVG geregelt. Materiell wurden die bisherigen Regelungen weitgehend übernommen. Die vorsätzliche Verletzung der Stimm- oder Offenlegungspflicht ist strafbar (Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, Art. 76 Abs. 1 lit. h BVG).

Neu muss der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsführung ausgerichteten Vergütungen melden. Weitere Informationen zur Aktienrechtsreform und zur Relevanz für die Vorsorgeeinrichtungen finden Sie [hier](#).

Hinweis: Neu hat der Stiftungsrat die Gesamtvergütung des Stiftungsrats und der Geschäftsführung gegenüber der Aufsichtsbehörde offenzulegen. Dies muss erstmals für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen. Es empfiehlt sich, diese Information separat offenzulegen und nicht im Anhang der Jahresrechnung zu publizieren.

Infolge der Änderungen bezüglich der Stimm- und Offenlegungspflichten sind unter Umständen Anpassungen des Anlagereglements erforderlich.

³ Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften.

Anpassungen nach dem 1. Januar 2023

1. Revision Datenschutzrecht

Am 31. August 2022 hat der Bundesrat entschieden, das neue Datenschutzgesetz (DSG) und die neue Datenschutzverordnung (DSV) sowie die neue Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) per 1. September 2023 in Kraft zu setzen.

Für Vorsorgeeinrichtungen bedeutet das, dass sie ihre Prozesse und Dokumentationen (z.B. Erstellen eines Verzeichnisses der Datenbearbeitungstätigkeiten, Anpassung Verträge, Einführung von Datenschutzerklärungen und Prozessen für Meldungen bei Datenschutzverletzungen und Informationsbegehren) entsprechend den DSG-Regelungen anpassen müssen.

Vorsorgeeinrichtungen, die (auch) das Obligatorium durchführen, gelten als Bundesorgane im Sinne des Datenschutzrechts und müssen entsprechend weitergehende Pflichten erfüllen (z.B. Einreichen des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten beim EDÖB, Ernennen eines Datenschutzberaters).

Hinweis: Wie alle Unternehmen in der Schweiz, sind auch die Vorsorgeeinrichtungen von der Revision des Datenschutzrechts betroffen. Sie müssen die neuen Datenschutzregelungen bis zum 1. September 2023 umgesetzt haben und die Einhaltung des Datenschutzes danach stetig überwachen. Wir begleiten bereits mehrere Umsetzungsprojekte und unterstützen auch Sie gerne je nach Ihrem konkreten Bedarf bei einer pragmatischen Umsetzung dieser Anforderungen.

2. Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Die AHV-Reform (sowie die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer) wurde am 25. September 2022 durch Volk und Stände angenommen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Reform beinhaltet im Wesentlichen eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre, was mit Kompensationsmassnahmen für neun Übergangsjahrgänge ausgeglichen wird. Zudem wird mit der Reform der Altersrücktritt flexibilisiert und es werden neue Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab Alter 65 geschaffen.

Hinweis: Die AHV-Reform wirkt sich auch in der beruflichen Vorsorge aus. Die wichtigsten Neuerungen in der 2. Säule sind:

- Erhöhung Referenzalter der Frauen in 4 Schritten auf 65 Jahre
- Mehr Möglichkeiten für flexible Pensionierung; (Teil)-Vorbezug/-Aufschub der Altersleistungen
- Leistungsverbesserung infolge Aufschub der Pensionierung wirkt sich auf Hinterlassenenleistungen aus

Vorsorgeeinrichtungen müssen sicherstellen, dass ihre Vorsorgereglemente bis zum Inkrafttreten an die neuen Bestimmungen angepasst sind. Die Vorsorgeeinrichtungen haben hier einen gewissen Gestaltungsspielraum.

Für weitere Details verweisen wir auf unsere [360°Vorsorge | News vom 26. September 2022](#) AHV 21 – Reform und Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge.

3. Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Diese Gesetzesreform wurde 2021 erstmals im Nationalrat und im Ständerat beraten. Die Reform wird in der Frühjahrssession 2023 erneut im Nationalrat behandelt. Wichtige Ziele sind die Sicherstellung des Rentenniveaus, die Stärkung der Finanzierung und die Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftigten.

Strittig sind vor allem die Kompensationsmassnahmen im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium auf 6 % sowie die Versicherung von Teilzeit- sowie Mehrfachbeschäftigten (Festlegung Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug).

Hinweis: Der Ausgang dieser Reform ist offen und wird in der Öffentlichkeit und in den Medien nach wie vor stark thematisiert. Wir verfolgen den Gesetzgebungsprozess und informieren Sie entsprechend.

4. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule

Das Parlament hat die Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule im Juni 2022 verabschiedet. Die Vorlage enthält unter anderem Bestimmungen zur Übernahme von Rentnerbeständen. Vorgesehen ist, dass der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt, dass eine ausreichende Finanzierung der Rentenverpflichtungen vorliegt. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und muss die Übernahme vor dem Vollzug genehmigen. Rentnerbestände und rentnerlastige Bestände können nur übernommen werden, wenn die entsprechenden Verpflichtungen genügend finanziert sind. Das Inkrafttreten dieser Gesetzesreform ist noch offen, aktuell wird das Inkrafttreten per 1. Januar 2024 erwartet.

Hinweis: Diese Gesetzesreform wird auch Anpassungen der Verordnungen zur Folge haben. Wir verfolgen den Stand der Verordnungsanpassungen und informieren Sie weiterhin über diese Gesetzesreform.

Insbesondere die Frage der Übertragung von Rentnerbeständen wird nach wie vor zu Diskussionen Anlass geben.

5. Weitere Entwicklungen

In Bezug auf weitere Gesetzesrevisionen und parlamentarische Motionen gibt es aktuell keine nennenswerten Entwicklungen. Wir bleiben für Sie am Ball und informieren und beraten Sie zeitnah.

Carmela Wyler-Schmelzer

Senior Legal Consultant

carmela.wyler-schmelzer@wtwco.com

+41 43 488 44 73

Estelle Caveng

Legal Consultant

estelle.caveng@wtwco.com

+41 43 488 44 72

Zürich, im Februar 2023

Diese Publikation ist zu Informationszwecken gedacht und deckt die behandelten Themen nicht umfassend ab. Sie vermag eine Beratung nicht zu ersetzen.